
Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. Oktober 2023)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 27 Abs. 5, 28 Abs. 3, 31, 32 Abs. 3 und 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

1. Wahl und Konstituierung

Art. 1 * ...

Art. 2 * ...

Art. 3 * ...

Art. 4 * ...

Art. 5 * ...

Art. 6 Sessionen

¹⁾ Der Grosse Rat versammelt sich zu den in der Geschäftsordnung³⁾ festgelegten Sessionen.

²⁾ Zusätzliche Sessionen finden statt, wenn der Grosse Rat oder die Präsidentenkonferenz sie beschliessen, oder mindestens 20 Ratsmitglieder sie verlangen.

¹⁾ GRP 2005/2006, 818

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ BR [170.140](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 7 * Beginn der Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beginnt jeweils am ersten Tag der Augustsession nach den Neuwahlen.

Art. 8 Konstituierende Sitzung

¹ Die bisherige Landespräsidentin oder der bisherige Landespräsident beruft den neu gewählten Grossen Rat zur konstituierenden Sitzung ein.

Art. 9 Wahl des Präsidiums

¹ Nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung beziehungsweise der ersten Session eines neuen Amtsjahres erfolgt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Grossen Rats.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rats führt den Titel „Landespräsidentin“ beziehungsweise „Landespräsident“.

³ Die Wahl des Präsidiums erfolgt für ein Amtsjahr.

Art. 10 Vereidigung und Amtsgelübde

¹ Das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder beziehungsweise die abtretende Landespräsidentin oder der abtretende Landespräsident nimmt zu Beginn der Amtsdauer oder Session seit ihrer Wahl oder Wiederwahl erstmals Einsitz nehmenden Ratsmitgliedern sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und nach der Wahl durch den Grossen Rat der neu gewählten Landespräsidentin oder dem neu gewählten Landespräsidenten den Eid oder das Amtsgelübde ab. *

² Wer erst später erstmals im Rat einsitzt, dem nimmt die Landespräsidentin oder der Landespräsident nachträglich den Eid oder das Amtsgelübde ab. *

³ ... *

Art. 11 Angaben zu den Tätigkeiten der Grossratsmitglieder

¹ Beim Eintritt in den Grossen Rat orientiert jedes Ratsmitglied die Präsidentenkonferenz schriftlich über:

- a) seine berufliche Tätigkeit;
- b) seine Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für bündnerische, schweizerische und internationale Interessengruppen.

² Die Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch das Ratssekretariat erhoben. Das Register über die Tätigkeiten der Grossratsmitglieder ist öffentlich.

Art. 12 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates sind in amtlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Öffentlichkeitsgesetz besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht. *

2. Organisation

2.1. PRÄSIDIUM

Art. 13 Vorsitz

¹ Die Landespräsidentin oder der Landespräsident bereitet die Sitzungen des Grossen Rates und der Präsidentenkonferenz vor, leitet sie und sorgt für ihren geordneten Verlauf.

² Sie oder er vertritt den Grossen Rat nach aussen und führt den Geschäftsverkehr mit der Regierung.

³ Die Landesvizepräsidentin oder der Landesvizepräsident übernimmt die Aufgabe der Landespräsidentin beziehungsweise des Landespräsidenten, wenn diese oder dieser verhindert ist.

⁴ Sind Landespräsidentin oder Landespräsident und Landesvizepräsidentin oder Landesvizepräsident verhindert, übernimmt das anwesende Ratsmitglied, das zuletzt Landespräsidentin oder Landespräsident war, den Vorsitz.

2.2. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Präsidentenkonferenz gehören von Amtes wegen an die Landespräsidentin oder der Landespräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Landesvizepräsidentin oder der Landesvizepräsident und die Präsidentinnen oder Präsidenten der im Grossen Rat vertretenen Fraktionen beziehungsweise im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

² Die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor und die Leiterin oder der Leiter des Ratssekretariates nehmen an den Sitzungen mit beratenden Stimmen teil.

Art. 15 Stellung

¹ Die Präsidentenkonferenz ist das Leitungs- und Koordinationsorgan des Rates.

2.3. FRAKTIONEN

Art. 16 Bildung und Aufgabe

¹ Fünf oder mehr Mitglieder des Grossen Rates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

² Die Fraktionen beraten die Geschäfte der Session vor.

2.4. KOMMISSIONEN

Art. 17 Tätigkeit im Allgemeinen

¹ Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor, treffen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Grossen Rat Bericht und stellen Antrag.

² Sie haben das Recht, Vorlagen der Regierung vor der Beratung im Rat einmal zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Grosse Rat ist darüber kurz zu informieren.

³ Sie sind in ihrem Zuständigkeitsbereich an der Aushandlung wichtiger interkantonalen und internationalen Verträge zu beteiligen.

Art. 18 Ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Rat wählt zu Beginn jeder Amtsperiode aus der Ratsmitte die Mitglieder der ständigen Kommissionen. In Aufsichtskommissionen wählbar sind alle Grossratsmitglieder, die nicht mit einem Mitglied der Regierung oder der Gerichte im Sinne der Ausstandsordnung verwandt oder verschwägert sind.

² Er legt die Kommissionsgrössen selbstständig fest, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

⁴ Die Amtsdauer für die Kommissionspräsidentinnen oder -präsidenten beträgt in der Regel zwei Jahre. Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selber. *

Art. 19 Nichtständige Kommissionen

¹ Der Grosse Rat kann für die Vorberatung von Geschäften nichtständige Kommissionen einsetzen, namentlich wenn das Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Kommission fällt oder um eine ausgewogene Auslastung der ständigen Kommissionen zu erzielen. Die nichtständigen Kommissionen konstituieren sich selber.

Art. 20 Parlamentarische Untersuchungskommission

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staats- oder Justizverwaltung der besonderen Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören der Regierung beziehungsweise der obersten Gerichtsbehörden eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

² Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt die Sachverhalte und beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag.

Art. 21 Geschäftsverkehr zwischen Kommissionen

¹ Die Kommissionen sind Leitkommissionen in ihrem Strategie-, Kontroll- und Fachbereich. Sie sorgen dafür, dass weitere interessierte Kommissionen an der Meinungsbildung mitwirken können.

² Die Mitwirkung kann in Form von schriftlichen Berichten oder mündlichen Anhörungen erfolgen.

2.5. RATSDIENSTE UND PROTOKOLLFÜHRUNG

Art. 22 Standeskanzlei

¹ Die Standeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Grossen Rates.

Art. 23 Ratssekretariat

¹ Das Ratssekretariat steht den Ratsorganen sowie einzelnen Ratsmitgliedern für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung und führt das Protokoll.

Art. 24 * ...

2.6. ENTSCHÄDIGUNG DER RATSMITGLIEDER UND FRAKTIONEN

Art. 25 Taggelder, Spesen- und Fraktionsentschädigungen

¹ Die Höhe der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder sowie der jeweilige Beitrag an die Kosten der Fraktionen für die Sekretariatsarbeiten und die Vorbereitung der Ratsgeschäfte wird durch Verordnung des Grossen Rates festgesetzt.

3. Informationsrechte und Amtsgeheimnis

3.1. RATSMITGLIEDER

Art. 26 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

¹ Die Ratsmitglieder haben gegenüber der Verwaltung im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit und unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses das Recht auf Auskünfte.

² Sie können in die Unterlagen zu den Ratsgeschäften Einsicht nehmen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

³ Wird die Auskunft oder die Akteneinsicht ganz oder teilweise verweigert, entscheidet die Präsidentenkonferenz nach mündlicher Anhörung des Ratsmitgliedes und der Regierung.

3.2. KOMMISSIONEN

Art. 27 Allgemein 1. Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

¹ Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören der Regierung, der obersten Gerichtsbehörde oder der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen.

² Die gemäss diesem Abschnitt bestehenden Informations- und Prüfungsrechte gegenüber den Gerichten und Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte beziehen sich in jedem Fall nur auf Fragen der Geschäftsführung und Justizverwaltung.

Art. 28 2. Weitere Informationsrechte

¹ Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages überdies:

- a) im Einverständnis mit der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher Sachbearbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen;
- b) Besichtigungen vornehmen;
- c) aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben;
- d) Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.

Art. 29 Geschäftsprüfungskommission 1. Allgemeines

¹ Der Geschäftsprüfungskommission stehen alle Informationsrechte zu, welche sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt.

² Die Informationsrechte bestehen gegenüber allen kantonalen Verwaltungsstellen und öffentlich-rechtlichen Institutionen des Kantons, soweit sie der Oberaufsicht des Kantons unterstehen.

³ Bei den übrigen Institutionen beschränken sich die Informationsrechte auf diejenigen Geschäfte, welche vom Kanton direkt oder indirekt subventioniert werden.

⁴ Im Bereich der Justiz ist die Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte beschränkt. In diesem Bereich verfügt die Geschäftsprüfungskommission über die gleichen besonderen Informationsrechte wie die Kommission für Justiz und Sicherheit. *

Art. 30 2. Prüfungsunterlagen und Akteneinsichtsrecht

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, von der Regierung Akten einzuverlangen und in sämtliche kantonalen Akten Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

Art. 31 3. Auskünfte und Berichte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder der Regierung zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

² Nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers kann die Geschäftsprüfungskommission zweckdienliche Auskünfte auch bei den Dienststellen und öffentlichen Unternehmen des Kantons direkt einholen.

³ Zu speziellen Geschäften kann die Geschäftsprüfungskommission von der Regierung und den einzelnen Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorstehern schriftliche Berichte und Stellungnahmen einverlangen.

Art. 32 4. Inspektionen und Besichtigungen

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers Inspektionen und Besichtigungen in der Staatsverwaltung, bei den öffentlichen Unternehmen und bei den Institutionen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder erhebliche finanzielle Zuwendungen erbringt, vorzunehmen.

Art. 33 5. Befragungen

¹ Zur Abklärung schwieriger und wichtiger Fälle kann die Geschäftsprüfungskommission nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers jede Person aus der Verwaltung und weitere Personen, soweit sie unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Kantons betraut sind, befragen. Auf Verlangen kann dies auch ohne Beisein einer vorgesetzten Person geschehen.

² Aus den wahrheitsgetreuen Äusserungen dürfen den Befragten keinerlei Nachteile erwachsen.

Art. 34 Kommission für Justiz und Sicherheit; besondere Informationsrechte

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich Geschäftsführung und Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, vom Kantons- und Verwaltungsgericht sowie von den Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere: *

- a) schriftliche Berichte verlangen;
- b) die Präsidentinnen oder die Präsidenten zu den Beratungen beiziehen und zu den Rechenschaftsberichten befragen;
- c) die Herausgabe von Akten verlangen und in sämtliche Akten Einsicht nehmen;
- d) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten Inspektionen vornehmen;
- e) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten jede Person aus der Justizverwaltung oder der Behörde anhören, auch in Abwesenheit der Vorgesetzten beziehungsweise des Vorgesetzten oder der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten.

² Die Präsidentinnen oder die Präsidenten haben der Kommission für Justiz und Sicherheit alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 35 Parlamentarische Untersuchungskommission

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann:

- a) Personen aus der Verwaltung als Zeugen einvernehmen;
- b) Auskunftspersonen befragen;
- c) von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung mündliche und schriftliche Auskünfte einholen;
- d) Sachverständige beiziehen;
- e) die Herausgabe sämtlicher Aktsakten verlangen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt;
- f) Augenscheine vornehmen.

² Für die Befragung von Zeugen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁴⁾.

3.3. AMTSGEHEIMNIS

Art. 36 Entbindung
1. Im Allgemeinen

¹ Mitglieder der Regierung und Personen aus der Verwaltung können durch die Regierung für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Bei Richtern und Personen der Justizverwaltung sind hierfür die obersten Gerichtsbehörden zuständig.

Art. 37 2. Gegenüber Kommissionen

¹ Wenn die Behörde am Amtsgeheimnis festhält, begründet sie ihren Entscheid zuhanden der Kommission. Sie kann anstelle von Auskünften oder der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

² Hält eine Kommission nach dem Entscheid der Behörde an ihrem Begehren auf Aktenherausgabe fest, sind ihr die Akten zu überweisen.

Art. 38 3. Gegenüber parlamentarischer Untersuchungskommission

¹ Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die parlamentarische Untersuchungskommission.

4. Allgemeine Verfahrensordnung

Art. 39 Einberufung

¹ Die Landespräsidentin oder der Landespräsident beruft den Grossen Rat jeweils mindestens 14 Tage vor der Eröffnung ein.

Art. 40 Stellvertretung

¹ Ist ein Mitglied verhindert, an einer Session des Rates teilzunehmen, so ist es durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu ersetzen. Über die Zulassung entscheidet, wenn dagegen Einspruch erhoben wird, der Rat.

⁴⁾ BR [320.000](#)

Art. 41 Beschlussfähigkeit

¹ Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muss wenigstens die Hälfte aller Mitglieder bei der Verhandlung und der Abstimmung anwesend sein.

² Soweit infolge gesetzlicher Ausstandsgründe die Hälfte der Mitgliederzahl nicht erreicht wird, ist der Rat gleichwohl beschlussfähig.

Art. 42 Präsenzpflcht

¹ Die Mitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bekanntzugeben.

Art. 43 Ausstand

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben im Rat und in den Kommissionen in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine Person, mit welcher sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder einer ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad ein unmittelbares persönliches Interesse haben. Bei Erlassen und allgemein verbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

² Mitglieder von Aufsichtskommissionen haben zudem in den Ausstand zu treten, wenn sie:

- a) zu einer Person, deren Amtshandlung oder Sachbearbeitung geprüft und beurteilt wird, in einer Beziehung im Sinne der allgemeinen Ausstandsordnung stehen;
- b) dem Organ einer Institution angehören, welche der Oberaufsicht des Grossen Rates untersteht, in allen diese Institution betreffenden Angelegenheiten.

³ Die Ausstandsordnung für die Mitglieder des Grossen Rates findet auch auf die Protokollführerin oder den Protokollführer Anwendung.

⁴ Ausstandsfragen entscheiden der Grosse Rat und die Kommissionen unter Ausschluss der Betroffenen.

Art. 44 Öffentlichkeit

¹ Der Grosse Rat kann ausnahmsweise beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Hierüber wird in geheimer Abstimmung entschieden.

Art. 44a * Videoüberwachung

¹ Die Räumlichkeiten im Grossratsgebäude, Chur, können auf Anordnung der Präsidentenkonferenz mittels Videokameras überwacht werden. Die Überwachung dient ausschliesslich der Klärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte.

² Die Videoaufnahmen werden gespeichert und sind – sofern nicht innert 72 Stunden nach dem Ende der Session eine schriftliche Verfügung eines Strafverfolgungsorgans vorliegt, die die Löschung untersagt – innert 120 Stunden nach dem Ende der Session durch das Ratssekretariat zu löschen.

Art. 45 * ...

5. Verhandlungsgegenstände

5.1. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Art. 46 Grundsatzbeschluss

¹ Der Grosse Rat kann im eigenen Kompetenzbereich sowie zu den Planungen der Regierung Grundsatzbeschlüsse fassen.

² Diese verpflichten das zuständige Organ, in die vorgegebene Richtung zu planen oder Lösungen zu entwickeln.

³ Grundsatzbeschlüsse können nur von Kommissionen, Fraktionen und von der Regierung eingebracht werden.

Art. 47 Auftrag

¹ Der Auftrag fordert die Regierung auf:

- a) den Grossen Rat bei der Ausübung eigener Kompetenzen zu unterstützen;
- b) selber Massnahmen zu treffen.

Der Auftrag gemäss Litera a hat die Wirkung einer Weisung, jener gemäss Litera b die Wirkung einer Richtlinie.

² Kommissionen, Fraktionen oder mindestens 20 Ratsmitglieder können einen Auftrag einbringen.

Art. 48 Anfrage

¹ Die Anfrage verlangt von der Regierung Auskunft über wichtige Angelegenheiten.

Art. 49 Fragestunde

¹ In der Fragestunde können Ratsmitglieder Fragen stellen, die einen Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

Art. 50 Antrag auf Direktbeschluss

¹ Mit dem Antrag auf Direktbeschluss kann verlangt werden, dass der Grosse Rat im Bereich seiner eigenen Zuständigkeit einen Beschluss fasst.

² Gegenstand eines solchen Antrages kann insbesondere die Ausübung bundesstaatlicher Mitwirkungsrechte sein.

Art. 51 Parlamentarische Initiative

¹ Mit der parlamentarischen Initiative kann ein ausgearbeiteter Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses eingereicht werden.

5.2. BESCHWERDEN

Art. 52 Zuständigkeit

¹ Der Grosse Rat beurteilt die Beschwerden, welche ihm durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung. *

² Die Instruktion obliegt der Kommission für Justiz und Sicherheit.

Art. 53 Rechtsschriften

¹ Der angefochtene Entscheid, die Beschwerdeeingabe an den Grossen Rat und die Vernehmlassungen dazu werden auf Kosten der Parteien gedruckt oder vervielfältigt und den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

² Bei der Auferlegung der Druckkosten kann der Grosse Rat in besonderen Fällen eine Ermässigung bis zur Hälfte zu Lasten des Kantons gewähren.

Art. 54 Entscheid

¹ Der Grosse Rat entscheidet nach Anhörung des Kommissionsgutachtens aufgrund der Akten.

Art. 55 Kosten

¹ Der Grosse Rat entscheidet zugleich mit der Hauptsache auch über die Zuteilung der in erster und zweiter Instanz ergangenen Kosten sowie über Spesenvergütung an die Parteien.

² Mutwilligen Beschwerdeführern kann er überdies eine Busse bis zu 500 Franken auferlegen.

5.3. AUFSICHTSBESCHWERDEN

Art. 56 Instruktion und Antragstellung

¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen das Kantons- und das Verwaltungsgericht von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert. *

² Die instruierende Kommission nimmt alle sachdienlichen Abklärungen vor und unterbreitet dem Grossen Rat auf die nächste Session hin Bericht und Antrag.

³ Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung. *

5.4. WAHLEN

Art. 57 Wahlbefugnisse

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss Kantonsverfassung⁵⁾ seine Organe und Kommissionen, das Präsidium der Regierung, die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts sowie weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung. Dabei sind die Fraktionen in der Regel entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. *

Art. 58 Geheime Wahl

¹ Wahlen im Sinne von Artikel 57 werden schriftlich und geheim durchgeführt.

² Vom Grundsatz der schriftlichen und geheimen Wahl ausgenommen sind Wahlen in Kommissionen des Grossen Rates. Für sie gilt das offene Handmehr, sofern nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind.

5.5. RESOLUTION

Art. 59 Voraussetzungen und Verfahren

¹ In wichtigen Landesangelegenheiten kann der Grosse Rat Kundgebungen (Resolutionen) erlassen. Entwürfe zu solchen sind der Präsidentenkonferenz, auch zuhanden der Regierung, schriftlich einzureichen.

² Sie müssen die Unterschriften von mindestens 25 Ratsmitgliedern tragen.

⁵⁾ BR [110.100](#)

6. Geschäftsverkehr zwischen der Regierung und dem Grossen Rat

6.1. POLITISCHE UND STRATEGISCHE PLANUNGEN

Art. 60 Grundsatz

¹ Der Grosse Rat und die Regierung wirken bei politischen und strategischen Planungen zusammen.

² Grundlagen werden gemeinsam erarbeitet und genutzt und Planungen inhaltlich koordiniert.

³ Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe bleiben gewahrt.

Art. 61 Instrumente 1. Politische Ziele und Leitsätze

¹ Der Grosse Rat erlässt übergeordnete politische Ziele und Leitsätze vor jeder Planungsperiode für Regierungsprogramm und Finanzplan.

² Diese Ziele und Leitsätze sind von der Regierung der Ausarbeitung von Regierungsprogramm und Finanzplan zugrunde zu legen.

Art. 62 2. Regierungsprogramm und Finanzplan

¹ Regierungsprogramm und Finanzplan legen die Schwerpunkte sowie den finanziellen Rahmen für die Planungsperiode fest. *

² Der Grosse Rat beschliesst für jede Planungsperiode die Produktgruppenstruktur. Er kann auf Antrag der Regierung Änderungen innerhalb der Planungsperiode beschliessen. *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 62a * 3. IAFP

¹ Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) wird gestützt auf das Regierungsprogramm und den Finanzplan erarbeitet. Er verknüpft im Sinne einer Gesamtschau Aufgaben und Finanzen und wird als rollende Planung jährlich überarbeitet.

Art. 63 * 4. Wirkung

¹ Der Grosse Rat definiert periodisch die Wirkung für jede im Globalbudget festgelegte Produktgruppe.

² Der Grosse Rat legt damit den beabsichtigten Nutzen fest und überprüft diesen.

Art. 64 5. Beschlussfassung und Aufträge *

¹ Die politischen Planungen der Regierung werden vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

² Der Grosse Rat kann zur Weiterführung der Planungen und zur inhaltlichen Koordination Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge erteilen.

6.1.A RECHTSETZUNG *

Art. 64a * Information

¹ In Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen macht die Regierung nähere Ausführungen über den Inhalt einer vorgesehenen regierungsrätlichen Ausführungsverordnung.

² Soweit möglich, unterbreitet die Regierung den Entwurf zur regierungsrätlichen Ausführungsverordnung der zuständigen Kommission zur Information.

6.2. BESONDERE BERICHTE

Art. 65 Arten

¹ Als besondere Berichte gelten:

- a) spezielle Rechenschaftsberichte;
- b) Berichte zu einzelnen Sachbereichen.

² Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat solche besonderen Berichte zur Kenntnisnahme.

³ Besondere Berichte sind vom Grossen Rat zu genehmigen, wenn es ein Gesetz oder eine Verordnung vorsieht. Er kann sie auch teilweise genehmigen oder die Genehmigung verweigern.

Art. 66 Stellungnahme

¹ In einer eigenen Erklärung kann der Grosse Rat zu Berichten der Regierung gemäss Artikel 65 in einer allgemeinen Würdigung und zu einzelnen Teilen Stellung nehmen.

² Der Grosse Rat nimmt von solchen Berichten zustimmend, ablehnend, in Form einer Erklärung oder ohne Stellungnahme Kenntnis.

6.3. AUSSENBEZIEHUNGEN

Art. 67 Information

¹ Die Regierung informiert den Grossen Rat in dessen Kompetenzbereich laufend und umfassend über wichtige Vorhaben im Bereich der internationalen und interkantonalen Zusammenarbeit sowie über den Stand von Verhandlungen.

Art. 68 Mitwirkung

¹ Die Regierung orientiert die jeweils zuständigen ständigen Kommissionen frühzeitig über anstehende internationale und interkantonale Vertragsverhandlungen im Rechtssetzungsbereich.

² Die Kommissionen stehen der Regierung während den Vertragsverhandlungen beratend zur Seite und können dieser Vorschläge zum Inhalt der Verträge unterbreiten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 69 Geschäftsordnung

¹ Der Grosse Rat erlässt eine Geschäftsordnung⁶⁾ für den Ratsbetrieb und zur näheren Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 70 Übergangsbestimmungen 1. Amtsdauer der ständigen Kommissionen

¹ Die höchstzulässige Amtsdauer bestimmt sich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach neuem Recht. Die nach bisherigem Recht abgelaufene Amtsdauer der Mitglieder ständiger Kommissionen wird an die neue Amtsdauer vollumfänglich angerechnet.

Art. 71 2. Junisession 2006

¹ Als letzte Session der Amtsperiode 2003-2006 beginnt die Junisession 2006 am Montag nach dem zweiten Sonntag des Monats Juni.

² Die Eröffnung der Junisession 2006 obliegt dem gewählten Landespräsidenten oder der gewählten Landespräsidentin.

Art. 72 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts *

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Vertretung der Kreise im Grossen Rat des Kantons Graubünden vom 4. Juni 1972⁷⁾ aufgehoben.

⁶⁾ BR [170.140](#)

⁷⁾ AGS 1972, 141 und AGS 1995, 3426

^{2 8)} *

Art. 73 Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes 3 am 1. August 2006 in Kraft.

³ Artikel 71 tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

⁸⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
08.12.2005	01.08.2006	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2008	Art. 29 Abs. 4	geändert	2006, 4571
31.08.2006	01.01.2007	Art. 52 Abs. 1	geändert	2006, 3309
31.08.2006	01.01.2007	Art. 56 Abs. 3	geändert	2006, 3309
17.10.2006	01.05.2007	Art. 62 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.05.2007	Art. 62a	eingefügt	-
17.10.2006	01.05.2007	Art. 63	totalrevidiert	-
17.10.2006	01.05.2007	Art. 64	Titel geändert	-
19.10.2006	01.01.2008	Art. 45	aufgehoben	-
30.08.2007	01.01.2008	Art. 24	aufgehoben	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 62 Abs. 2	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 62 Abs. 3	aufgehoben	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 62 Abs. 4	aufgehoben	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 7	totalrevidiert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 10 Abs. 1	geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 10 Abs. 2	geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 10 Abs. 3	aufgehoben	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 18 Abs. 4	geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 72	Titel geändert	-
18.04.2012	01.08.2012	Art. 72 Abs. 2	eingefügt	-
23.04.2013	28.08.2013	Art. 44a	eingefügt	-
13.01.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 2	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 1, a), 1.	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 1, a), 2.	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 1, a), 3.	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 1, b)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 1, c)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 4 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Anhang 1	eingefügt	2015-005
20.10.2015	01.01.2017	Art. 34 Abs. 1	geändert	2016-001
20.10.2015	01.01.2017	Art. 56 Abs. 1	geändert	2016-001
19.04.2016	01.11.2016	Art. 12 Abs. 1	geändert	2016-019
09.12.2020	01.04.2021	Titel 6.1.a	eingefügt	2021-013
09.12.2020	01.04.2021	Art. 64a	eingefügt	2021-013
16.02.2021	01.10.2021	Art. 1	aufgehoben	2021-032
16.02.2021	01.10.2021	Art. 2	aufgehoben	2021-032
16.02.2021	01.10.2021	Art. 3	aufgehoben	2021-032
16.02.2021	01.10.2021	Art. 4	aufgehoben	2021-032
16.02.2021	01.10.2021	Art. 5	aufgehoben	2021-032
16.02.2021	01.10.2021	Anhang 1	aufgehoben	2021-032
14.06.2022	01.10.2023	Art. 57 Abs. 1	geändert	2023-008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erläss	08.12.2005	01.08.2006	Erstfassung	-
Art. 1	16.02.2021	01.10.2021	aufgehoben	2021-032
Art. 1 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 1 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 1 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 2	16.02.2021	01.10.2021	aufgehoben	2021-032
Art. 2 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 2 Abs. 1, a), 1.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 2 Abs. 1, a), 2.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 2 Abs. 1, a), 3.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 2 Abs. 1, b)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 2 Abs. 1, c)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 3	16.02.2021	01.10.2021	aufgehoben	2021-032
Art. 3 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 4	16.02.2021	01.10.2021	aufgehoben	2021-032
Art. 4 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 5	16.02.2021	01.10.2021	aufgehoben	2021-032
Art. 7	18.04.2012	01.08.2012	totalrevidiert	-
Art. 10 Abs. 1	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 10 Abs. 2	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 10 Abs. 3	18.04.2012	01.08.2012	aufgehoben	-
Art. 12 Abs. 1	19.04.2016	01.11.2016	geändert	2016-019
Art. 18 Abs. 4	18.04.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 24	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 29 Abs. 4	31.08.2006	01.01.2008	geändert	2006, 4571
Art. 34 Abs. 1	20.10.2015	01.01.2017	geändert	2016-001
Art. 44a	23.04.2013	28.08.2013	eingefügt	-
Art. 45	19.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 52 Abs. 1	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3309
Art. 56 Abs. 1	20.10.2015	01.01.2017	geändert	2016-001
Art. 56 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3309
Art. 57 Abs. 1	14.06.2022	01.10.2023	geändert	2023-008
Art. 62 Abs. 1	17.10.2006	01.05.2007	geändert	-
Art. 62 Abs. 2	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 62 Abs. 3	19.10.2011	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 62 Abs. 4	19.10.2011	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 62a	17.10.2006	01.05.2007	eingefügt	-
Art. 63	17.10.2006	01.05.2007	totalrevidiert	-
Art. 64	17.10.2006	01.05.2007	Titel geändert	-
Titel 6.1 a	09.12.2020	01.04.2021	eingefügt	2021-013
Art. 64a	09.12.2020	01.04.2021	eingefügt	2021-013
Art. 72	18.04.2012	01.08.2012	Titel geändert	-
Art. 72 Abs. 2	18.04.2012	01.08.2012	eingefügt	-
Anhang 1	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Anhang 1	16.02.2021	01.10.2021	aufgehoben	2021-032